

Sitzung des Architektenbeirates am 16.03.2023

Ort: Dietzenbach

Datum: 16.03.2023

Beginn: 15:00 Uhr Ende gegen 17.00 Uhr

Frau Schumacher begrüßt die Mitglieder des Beirates herzlich und freut sich nach der Coronaphase wieder regelmäßig zu den 3-mal jährlich vereinbarten gemeinsamen Terminen einladen zu können. Herr Herzing als ehemaliges Gründungsmitglied des Beirates verabschiedet sich aus der Runde und stellt sein Nachfolger Herrn Christian Prokesch vor.

Einleitend berichtet Frau Schumacher von der immer stärker werdenden Nachfrage hinsichtlich barrierefreier Wohnungen, aber ebenso dem steigenden Bedürfnis nach Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, insbesondere ebenso Gaststätten oder Hotels.

Jede 5. Person in Deutschland ist aktuell älter als 66 Jahre, jede 2. Person älter als 45 Jahre. Die Zahl der beeinträchtigten Menschen wird entsprechend ansteigen.

Für die Architekten gilt dies bei den Planungen verstärkt zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen, wie Einschränkungen beim Sehen kann z. B. durch geschickte Lichtplanung oder Größe der Hinweisschilder, oder die Anordnung der Parkplätze verbessert werden, um weitere Wege zu vermeiden.

Frau Schumacher begrüßt die Referentin, Frau Hübner, sie ist in der Bauaufsicht im Bereich 63.2 Besondere Bauvorhaben seit Jahren tätig und bearbeitet vornehmlich öffentlich zugängliche Gebäude, wie große Verkaufsstätten. Bürokomplexe, Gaststätten und Hotels.

Zum Thema 1: Barrierefreies Bauen

Referentin: Frau Hübner

Barrierefreies Bauen ist bauen für alle.

Präsentation: siehe Anlage

Die anschließende Diskussion, verdeutlicht, dass Architektinnen und Architekten hier vor vielfältigen Planungsherausforderungen stehen. Insbesondere auch um Baumängel zu vermeiden. Als Beispiele wurden übergangslose Terrassenanschlüsse, oder auch schwergängige Türen im Kindergartenbau angeführt.

Zum Thema 2: Digitale Baugenehmigung

Generell wird die digitale Baugenehmigung im Kreis Offenbach sehr begrüßt. Aktuell bemängelt wird jedoch das Hochladen der bautechnischen Nachweise.

Frau Schumacher wird sich diesem Thema annehmen, um Verbesserungen zu erwirken. Generell wurde die Coronakrise genutzt, um weitere Angebote in digitaler Hinsicht nutzen zu können.

Jede Kollegin und jeder Kollege in der Bauaufsicht bietet nun die Möglichkeit zu Videokonferenzen an. Das bedeutet, dass Planerinnen und Planer direkt aus dem Büro mit der Bauaufsicht oder weiteren Fachbehörden jederzeit mit Terminverabredung digitale

Besprechungen führen können. Begrüßt wird die Möglichkeit, da insbesondere Fahrzeiten eingespart werden können.

Den Mitgliedern des Architektenbeirates ist dieses Gremium sehr wichtig. Es wird angeregt, diesen einem erweiterten Kreis zugänglich zu machen. Frau Schumacher wird die Anregung aufnehmen und bittet ebenso um Vorschläge aus dem Gremium, um weitere interessierte Architekten und Architektinnen aufnehmen zu können.

Ein interessanter und diskussionsreicher Nachmittag endet nach 17 Uhr, Frau Schumacher bedankt sich herzlich für die vielen Anregungen und den guten und wertvollen Austausch.

gez.

Eva –Maria Schumacher

Leiterin der Bauaufsicht des Kreises Offenbach



Barrierefreies Bauen

Dipl.-Ing. (FH) Architektin Kerstin Hübner
FD Bauaufsicht – Besondere Bauvorhaben



Kreis Offenbach

In Deutschland leben im Jahr 2022 ca. 84 Millionen Menschen.

Eine Prognose des Statistischen Bundesamtes geht davon aus, dass bis 2035 die Anzahl der Personen im Alter ab 67 Jahren um 22% auf voraussichtlich ca. 20 Millionen steigen wird.

Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt

- bei Männern aktuell bei 78,4 Jahren und wird für das Jahr 2060 bei Männern mit 84,4 Jahren prognostiziert
- bei Frauen aktuell bei 83,2 Jahren und wird für das Jahr 2060 bei Frauen mit 88,1 Jahren prognostiziert

Funktionseinschränkungen treten vor allem bei älteren Menschen auf. Somit gilt Alter als Hauptrisiko für Behinderungen.

So war ca. ein Drittel (34%) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter. 45% gehören zu der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. Nur knapp 3% waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Mit 88% wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht. 3% der Behinderungen waren angeboren, bzw. traten im ersten Lebensjahr auf. Nur 1% der Behinderungen war auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 7%.

Trotzdem sind Barrieren nicht nur eine Frage des Alters

Barrierefreies Bauen, Bauen für alle!

Heißt barrierefreies Bauen nur über Rollstuhl-gerechtes Bauen nachzudenken oder gibt es noch andere Barrieren?

Das barrierefreie Planen und Bauen ist durch seine Vielschichtigkeit gekennzeichnet.



Folgende Arten von Barrieren werden unterschieden:

➤ **Vertikale Barrieren. ...**

Hierzu zählen alle Höhenunterschiede, die so groß sind, dass sie für einen Menschen, der im Rollstuhl sitzt, auf eine Gehhilfe angewiesen ist oder beispielsweise einen Kinderwagen schiebt, schwer oder gar nicht überwindbar sind. Typische vertikale Barrieren sind hohe Stufen, Bordsteinkanten, Türschwellen und Duschwannenränder.

➤ **Horizontale Barrieren. ...**

Der Begriff horizontale Barrieren umfasst alle baulichen Gegebenheiten, die das Durchkommen erschweren oder unmöglich machen. Ein klassisches Beispiel sind enge Türrahmen, die zu schmal sind, um mit einem Rollstuhl oder einer Gehhilfe passiert zu werden. Im Zweifelsfall muss das Türblatt entfernt oder die Türöffnung als Ganzes verbreitert werden.

➤ **Räumliche Barrieren. ...**

Hiermit sind Räume und Bewegungsflächen z. B. vor Waschtischen gemeint, die für einen Rollstuhlfahrer zu eng sind, um sich ohne fremde Hilfe zu drehen und damit die Richtung zu wechseln. Auch aufgestellte Möbel und in den Raum hineinragende Ein- und Anbauten schränken den Bewegungsraum ein.

➤ **Ergonomische Barrieren. ...**

Durch nachlassende Muskelkraft und eine sich verschlechternde Feinmotorik sind besonders alte Menschen auf Haltegriffe angewiesen, um Bewegungen sicher auszuführen. Auch zusätzliche Sitzgelegenheiten, die das Einlegen von Ruhepausen auf langen, beschwerlichen Wegen ermöglichen, sind für sie oft notwendig. Zu den ergonomischen Barrieren zählen deshalb fehlende Handläufe, nicht vorhandene Haltegriffe in der Dusche und im WC-Bereich und fehlende Sitzgelegenheiten auf langen oder anstrengenden Strecken.

➤ **Anthropometrische Barrieren. ...**

Anthropometrische Barrieren treten immer dann auf, wenn Bedienelemente und Objekte durch körperliche Beeinträchtigungen nicht erreicht werden können.

Hierzu zählen Griffe, Schalter und Armaturen aber auch Schubladen und Schrankfächer. Auch eine hohe, massive Brüstung, über die eine im Rollstuhl sitzende Person nicht hinweg gucken kann, stellt für den Betroffenen eine solche Barriere dar.

➤ **Sensorische Barrieren.**

Ist der Hör-, Seh- oder Tastsinn beeinträchtigt, wird die Orientierung für den Betroffenen erschwert. Zu den sensorischen Barrieren zählen deshalb schlechtes Licht, eine kontrastarme Gestaltung, fehlende optische Hinweise für Hörgeschädigte und Schilder mit zu kleinen Buchstaben, die mit einem eingeschränkten Sehvermögen nicht lesbar sind.

Barrierefrei bauen heißt, auf die Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen einzugehen.

Einschränkungen treten bei Menschen jeden Alters in den unterschiedlichsten Formen auf, die wiederum ein breites Spektrum von Anforderungen an die Umgebung stellt.

Einschränkungen der Motorik, Kondition

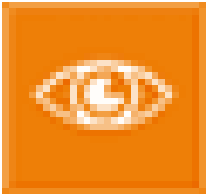


Diese Nutzergruppe umfasst Menschen, die:

- dauerhafte oder zeitweilige Einschränkungen des Bewegungsvermögens, insbesondere der Arme, Beine und Hände haben,
- Mobilitätshilfen oder Rollstühle nutzen,
- Einschränkungen durch Klein- oder Großwuchs haben,
- keine übliche Anthropometrie aufweisen, wie beispielsweise Kinder,
- über Einschränkungen der Kondition im Alter verfügen,
- Kinderwagen oder Gepäck transportieren.

Der Handlungsbedarf für diese Einschränkungen geht in erster Linie von erhöhtem Platzbedarf und der Notwendigkeit der Schwellenlosigkeit aus. Es muss besonderes Augenmerk auf horizontale sowie vertikale Erschließungskonzepte gelegt werden. Geometrische Angaben, beispielsweise zu Durchgangsbreiten oder Höhen von Bedienungselementen, sind zu beachten. Ein weiteres Handlungsfeld erfasst die benutzerfreundliche Handhabung bei angemessener Kraftanwendung und Ausdauer.

Einschränkung der visuellen Wahrnehmung



Bei sehbehinderten Menschen ist das Sehvermögen erheblich eingeschränkt, jedoch die visuelle Orientierung und Information noch möglich. Bei blinden Menschen dagegen fällt das Sehvermögen vollständig oder fast vollständig aus. Orientierung und Information erfolgen daher primär taktil und akustisch, gegebenenfalls werden ein Langstock oder Blindenführhund benutzt.

Der bauliche Bedarf dieser beiden Nutzergruppen hat den Schwerpunkt im Aufbau von Orientierungs- und Leitsystemen sowie in der Vermeidung von Gefahren und Hindernissen.

Bei einer Sehbehinderung ist der Einsatz von Kontrast und Licht wesentlich, bei Blindheit spielt die haptische Erkennbarkeit eine entscheidende Rolle. Von besonderer Bedeutung ist die Vermittlung der Informationen durch das Zwei-Sinne-Prinzip. Dabei soll beachtet werden, ob sich Menschen mit visuellen Einschränkungen in einem Gebäude regelmäßig (beispielsweise eine Arbeitsstätte) oder selten bis einmalig aufhalten und bewegen (beispielsweise ein öffentliches Gebäude) und wie sie mit der Gebäudestruktur bekannt sind, da die Art der Orientierung dementsprechend unterschiedlich sein kann.

Die Gestaltung in öffentlich zugänglichen Bereichen muss jeden potenziellen Nutzer erreichen. Grundsätzlich ist die Durchgängigkeit der Informations- und Leitsysteme zu beachten.

Einschränkung der auditiven Wahrnehmung

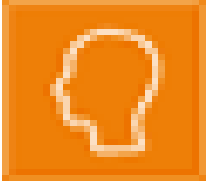


Zu dieser Nutzergruppe gehören Menschen mit erheblich eingeschränktem Hörvermögen sowie Menschen mit Ausfall des Hörvermögens. Die Kommunikation erfolgt zum Teil in Gebärdensprache. Die rechtliche Anerkennung der Gebärdensprache in Deutschland erfolgte 2002 mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (§ 6 BGG).

Der Schwerpunkt der Kompensationen durch bauliche Interventionen liegt in der sorgfältigen Beachtung der baulichen Akustik, beispielsweise der Reduktion der Störgeräusche, sowie dem Einsatz unterstützender technischer Systeme, wie etwa induktiven Höranlagen. Jedoch ist auch hier eine grundsätzlich stimmige Ausleuchtung, wie beispielsweise des Sprachdolmetschers, hilfreich.

Grundsätzlich ist die Vermittlung der Informationen durch das Zwei-Sinne--Prinzip von besonderer Bedeutung.

Einschränkung der Kognition



Diese Nutzergruppe umfasst Menschen mit geistiger Behinderung sowie Lernbehinderung, aber auch ältere und demenzerkrankte Menschen, die aufgrund der demografischen Entwicklung zahlenmäßig eine sehr stark anwachsende Nutzergruppe darstellen. Diese Gruppe zeichnet sich durch Einschränkungen in Bezug auf Gedächtnis, Denken, Orientierung, Auffassung, Rechnen, Lernfähigkeit, Sprache und Urteilsvermögen aus.

Im Alter ist eine Verlangsamung von Denkprozessen zu verzeichnen, die auch zu verlangsamten Handlungsprozessen führt.

Die wesentlichen baulichen Handlungsfelder betreffen die Orientierung: Unterstützend wirken strukturierte Erschließungssysteme, eine klare, überschaubare Grundrissgestaltung, leicht verständliche Orientierungssysteme sowie eine eindeutige Funktionsverteilung. Die Vermittlung von Information sollte in Leichter Sprache erfolgen.

§ 54 Barrierefreies Bauen (HBO)

- (1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen mindestens 20% der Wohnungen barrierefrei erreichbar und zugänglich sein, höchstens jedoch 20 Wohnungen. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei zugänglich sein. Die Räume nach Satz 2 sind so herzustellen und vorzubereiten, dass sie für eine barrierefreie Nutzung leicht einzurichten und auszustatten sind. Soweit die Wohnung über einen Freisitz verfügt, muss dieser von der Wohnung aus schwellenlos erreichbar sein.

§ 42 Abs. 5 bleibt unberührt

§ 54 Barrierefreies Bauen (HBO)

(2) Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

Dies gilt insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

Die Barrierefreiheit darf sich auf bestimmte Räume oder Bereiche beschränken, wenn dies einer zweckentsprechenden Nutzung der Räume oder Anlage nicht entgegensteht. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen sind in der DIN 18040 Teil 1 und 2 geregelt

- DIN 18040-1 öffentlicher Bereich



- DIN 18040-2 Wohnen



Die Pflicht, barrierefrei zu bauen, betrifft in erster Linie Neubauten. Bei bestehenden Gebäuden gilt der Bestandsschutz. Hier müssen die Anforderungen an die Barrierefreiheit erst erfüllt werden, wenn sich die Nutzung ändert oder ein Anbau erfolgt. Es ist jedoch sinnvoll, auch bei Sanierungen oder Umbaumaßnahmen die Möglichkeiten einer barrierefreien Gestaltung in die Planung einzubeziehen.

Barrierefrei Bauen ist ein sehr vielschichtiges Thema und umfasst unterschiedliche Bereiche.

Es bedeutet universales Bauen für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Lebenssituation und Konstitution

Quellen:

- Destatis, Statistisches Bundesamt
- „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

